

**Gadderbaumer Turnverein von 1878 e. V. Bielefeld**  
**Satzung (Stand 27.02.2015)**

**Inhaltsverzeichnis**

**A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

**B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

**C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 8 Beiträge und Gebühren
- § 9 Minderjährige Vereinsmitglieder

**D. Die Organe des Vereins**

- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 11a Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11b Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Der geschäftsführende Vorstand
- § 13 Der Gesamtvorstand

**E. Abteilungen**

- § 14 Abteilungen
- § 15 Die Jugendabteilung

**F. Sonstige Bestimmungen**

- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 18 Haftung
- 19 Datenschutz im Verein

**G. Schlussbestimmungen**

- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

**Gadderbaumer Turnverein von 1878 e. V. Bielefeld**  
**Satzung (Stand 27.02.2015)**

A. Allgemeines

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der im Jahre 1878 gegründete Gadderbaumer Turnverein führt den Namen

**Gadderbaumer Turnverein von 1878 e.V. Bielefeld**

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nr. 20 VR 1001 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
3. die Teilnahme an und Durchführung von sportspezifischen, sportartübergreifenden und außersportlichen Veranstaltungen;
4. die Beteiligung an und Durchführung von Turnieren und Vorfürhungen sowie sportlichen Wettkämpfen;
5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
6. die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften und Kooperationen;
7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
8. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
9. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld. Außerdem kann die Mitgliedschaft der für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände beantragt und beibehalten werden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an.

Über Ein- und Austritt der Mitgliedschaft zu den Fachverbänden entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ebenso kann dieser den Beitritt zu regionalen Interessenvertretungen beschließen, um die örtliche Integration des Vereines zu gewährleisten.

B. Vereinsmitgliedschaft

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

**§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, sowie
- Kurzzeitmitgliedern

**Gadderbaumer Turnverein von 1878 e. V. Bielefeld**  
**Satzung (Stand 27.02.2015)**

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins, bzw. der Abteilungen der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen uneingeschränkt nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den regelmäßigen Sport-, Übungs- und Spielbetrieb nicht nutzen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, ihnen steht weiterhin Stimmrecht zu. Näheres regelt die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung.
5. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft von vornherein zeitlich begrenzt ist. Näheres regelt die Vereinsordnung.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auslaufen der Kurzzeitmitgliedschaft
- durch Tod

- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei einem Kurzzeitmitglied erfolgt diese mit dem Aufnahmeantrag. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (Eingang Geschäftsstelle) erklärt werden.

2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein wegen unehrenhafter Handlungen schadet.

Das Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied durch einen begründeten Antrag an den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet werden. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Nach Einleitung des Verfahrens ist der Antrag mit Begründung dem betroffenen Mitglied umgehend zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben davon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

**C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 8 Beiträge und Gebühren**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftshalbjahr entscheidet. Für Familien mit minderjährigen Kindern können Familienbeiträge beschlossen werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

Zusätzlich können von der Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren sowie Umlagen bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages und Sonderbeiträge für außerordentliche Leistungen des Vereins festgesetzt werden.

**Gadderbaumer Turnverein von 1878 e. V. Bielefeld**  
**Satzung (Stand 27.02.2015)**

Die Beiträge sind in dem Jahr fällig, für das sie erhoben werden. Näheres, insbesondere Fälligkeit und Zahlungsweise regelt die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung.

Über begründete Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Beiträgen und Gebühren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Die Abteilungsversammlungen können zur Finanzierung eigener Projekte zudem abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand Kursgebühren festlegen.

Ferner kann durch einzelne Mitglieder verursachter Mehraufwand für die Beitrags- und Gebührenerhebung (Rechnungsgebühren, Mahn- und Rechtsverfahrenskosten, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren) dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Wenn Beiträge, Umlagen und Gebühren zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu einem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.

### **§ 9 Minderjährige Vereinsmitglieder**

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung der Rechte ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 11, 11a und 11b)
- der geschäftsführende Vorstand (§ 12)
- der Gesamtvorstand (§ 13)
- die Jugendversammlung (§ 15)
- der Jugendvorstand (§ 15)

Die Aufnahme in den Gesamtvorstand des Vereins setzt Mitgliedschaft und Volljährigkeit voraus.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere der Rechnungslegung und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Festsetzung der Vereinsordnung und Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Änderung der Satzung, Fusion und Auflösung des Vereins
- Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins:

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Vereinsordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - bei Nichtanwesenheit des geschäftsführenden Vorstandes durch einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter - geleitet.
3. Die Versammlung bestimmt zu Beginn einen Schriftführer, der über die Beschlüsse der Versammlung Protokoll führt. Das Protokoll ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

**Gadderbaumer Turnverein von 1878 e. V. Bielefeld**  
**Satzung (Stand 27.02.2015)**

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Anträge sind angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

8. Bei Entscheidungen, die eine Mehrheit bedingen, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.

### **§ 11a Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Geschäftszimmer, Veröffentlichung auf der Internetseite und in der Vereinszeitung. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Antragstellers zugehen. Eingegangene Anträge werden eine Woche vor der Versammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und zur Einsichtnahme oder Abholung im Geschäftszimmer bereitgestellt.

Verspätet eingegangene Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder die Dringlichkeit beschließt. Durch die Versammlung angenommene Dringlichkeitsanträge sind den Mitgliedern schriftlich durch den Antragsteller zuzustellen. Die Mitglieder haben 2 Wochen Widerspruchsfrist.

### **§ 11b Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Außerdem muss sie mit einer Frist von 2 Monaten einberufen werden, wenn dies von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mindestens vier Wochen vor dem Termin. Hier müssen alle Gründe für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

### **§ 12 Der geschäftsführende Vorstand**

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- und 2 – 3 geschäftsführenden Beisitzern, deren Aufgabenverteilung von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung bestimmt wird.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Im zweijährigen Wechsel scheidet die Vorsitzenden aus ihrem Amt aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt

- in den ungeraden Kalenderjahren für den 1. Vorsitzenden
- in den geraden Kalenderjahren für den 2. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7 der 1., der 2. Vorsitzende oder der letztverbleibende Beisitzer aus dem geschäftsführenden Vorstand, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem besondere Vertreter nach § 30 BGB für einzelne Projekte bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

Der geschäftsführende Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, Ferner ist er berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Näheres regelt die Abteilungsordnung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen von Organen und Abteilungen teilnehmen. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

### **§ 13 Der Gesamtvorstand**

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere

- die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung

**Gadderbaumer Turnverein von 1878 e. V. Bielefeld**  
**Satzung (Stand 27.02.2015)**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. den Abteilungsvertretern (einschließlich dem Jugendleiter oder seinem Vertreter)
3. den Beisitzern, deren Anzahl und Aufgabenverteilung von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung bestimmt wird.

Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen, der Jugendleiter durch die Jugendversammlung gewählt. Näheres wird in den Abteilungsordnungen bzw. der Jugendordnung geregelt. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter ernennen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.

**E. Abteilungen**

**§ 14 Abteilungen**

Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.

Abteilungen untergliedern sich in

- sportliche Abteilungen
- sonstige Abteilungen (einschließlich Jugendabteilung).

1. Sportlichen Abteilungen organisieren die Aufgaben der Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen ihrer Sportart. Über Gründung und Schließung von Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Neben der Jugendabteilung können weitere Interessengruppen in sonstigen Abteilungen organisiert werden. Über die Gründung und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Näheres, insbesondere Fragen der Zusammensetzung der Abteilungsleitung und Vertretung im Vorstand, regelt die jeweilige Abteilungsordnung (Jugendordnung), die von der jeweiligen Abteilung beschlossen wird. Die Abteilungsordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

**§ 15 Die Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung des Vereins ist die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die von ihr gewählte Abteilungsleitung (Jugendleiter) und Beisitzern. Die Jugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie wählt den Jugendleiter und die von ihr gewünschten Beisitzer im Jugendvorstand. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugend des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung

**F. Sonstige Bestimmungen**

**§ 16 Kassenprüfer**

Das Finanzwesen des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Zum Finanzwesen gehören sämtliche Konten, Buchungsunterlagen und Belege des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr der 1. Kassenprüfer ausscheidet und der 2. Kassenprüfer aufrückt. Für den Fall, dass ein Kassenprüfer sein Amt wegen Vereinsaustritt, längerer Abwesenheit, Krankheit oder Tod nicht ausüben kann, sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. Stellvertreter zu wählen. Ausscheidende Kassenprüfer dürfen erst nach einer Übergangszeit von 2 Jahren wiedergewählt werden. Ersatzkassenprüfer dürfen wiedergewählt werden, sofern sie nicht an der Kassenprüfung beteiligt waren.

**§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit**

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Ent-

**Gadderbaumer Turnverein von 1878 e. V. Bielefeld**  
**Satzung (Stand 27.02.2015)**

scheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Einzelheiten kann die Vereinsordnung regeln.

### **§ 18 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, die max. eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 26 a EStG erhalten, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **19 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bielefeld, den 27.02.2015